
(Name des Veranstalters)

Marktgemeinde Wachenroth
Ordnungsamt
Hauptstraße 23
96193 Wachenroth



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe außerhalb von Schießstätten (Salutschießen)

Angaben über die Veranstaltung:

Anlass:	
Ort der Veranstaltung:	
Datum / Uhrzeit	

Wer führt das Schießen durch?

Verein / Firma:	
Verantwortlicher:	
Straße:	
Wohnort:	
Telefon:	
Unfall- und Haftpflichtversicherung:	
Schießgerät / Schusswaffe / Kaliber:	

Datum, Unterschrift

Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Salutschießen)

Allgemeine Informationen

Den Umgang mit Waffen oder Munition regelt das Waffengesetz des Bundes. Wenn Sie außerhalb von zugelassenen Schießstätten mit einer Schusswaffe schießen wollen, beispielsweise zum Salutschießen oder in einem Wildgehege, benötigen Sie dazu eine Erlaubnis der Waffenbehörde.

Voraussetzungen

Die Beantragung einer Schießerlaubnis ist grundsätzlich ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Für Schützenvereine besteht die Möglichkeit der Antragsstellung unter Benennung mehrerer Schützen. Diese müssen jeweils die unten genannten Voraussetzungen erfüllen.

Neben dem Alter sind weitere Voraussetzungen die Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung, die Sachkunde und das Vorliegen eines Bedürfnisses des Antragstellers. Je nach begehrter Schießerlaubnis können gegebenenfalls weitere Voraussetzungen bestehen.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Ausstellung einer Schießerlaubnis wird von der zuständigen Waffenbehörde entgegengenommen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis vorliegen. Daraufhin erlässt die Waffenbehörde einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist in der Regel mit einer Befristung sowie Auflagen verbunden.

Rechtsgrundlage

- § 4 Waffengesetz – Voraussetzungen für eine Erlaubnis
- § 5 Waffengesetz – Zuverlässigkeit
- § 6 Waffengesetz – Persönliche Eignung
- § 7 Waffengesetz – Sachkunde
- § 8 Waffengesetz – Bedürfnis
- § 10 Waffengesetz – Erteilung von Erlaubnissen
- § 36 Waffengesetz – Aufbewahrung von Waffen oder Munition
- § 2 Waffengesetz – Anlage 2 Waffenliste
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes
- § 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis) – Anlage 1 zu § 1 Ziffer 99 Waffenrecht